

Vereinbarung über die Ausweisung und Markierung eines Wanderweges oder eines Wanderwegenetzes auf Staatsforstgrund

zwischen

der Bayerische Staatsforsten AöR, vertreten durch den Forstbetrieb

Anschrift:

und dem Gebietsverein des Wanderweges

vertreten durch

Anschrift:

I. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Ausweisung und Markierung von staatsforsteigenen LKW-fahrbaren Privatwegen und Pfaden abseits dieser Privatwege als Wanderweg sowie die nachfolgende Nutzung und Unterhaltung durch den Gebietsverein und die Bayerische Staatsforsten.
2. Die Wanderwege mit bestehenden Markierungen, wie sie im beiliegenden Lageplan dargestellt sind, gelten als ausgewiesen im Sinne dieser Vereinbarung.
3. Die Ausweisung als Wanderweg/Wanderwegenetz geschieht durch eine Begehung der Wegstrecke durch Forstbetrieb und Gebietsverein und entsprechende Einzeichnung in einem Lageplan durch die Bayerische Staatsforsten. Markierung ist die nachfolgende Kennzeichnung durch geeignete Hinweise, z.B. farbige Kennzeichen oder Schilder, seitens des Gebietsvereins.
4. Die Regelungen im V. Abschnitt des Bayerischen Naturschutzgesetzes zur Erholung in der freien Natur bleiben unberührt.

II. Ausweisung und Markierung des Wanderwegs

1. Gegenstand der Ausweisung als Wanderweg sind die in beiliegendem Lageplan gekennzeichneten staatsforsteigenen Privatwege und Pfade. Der Lageplan mit einer Zusammenstellung der Wege ist Vertragsbestandteil.
2. Der Forstbetrieb stimmt - nach vorhergehender Abstimmung mit dem Gebietsverein - der Ausweisung der im beiliegenden Lageplan dargestellten staatsforsteigenen Privatwege und Pfade als Wanderweg zu. Die Markierung führt der Gebietsverein aus.

III. Aufgaben der Parteien

1. Der Wanderweg/das Wanderwegenetz führt zum Teil über staatsforsteigene LKW-fahrbare Privatwege, zum Teil über Pfade abseits dieser LKW-fahrbaren Privatwege. Die Bayerische Staatsforsten übernimmt für die Vertragslaufzeit (siehe Abschnitt VIII) den Unterhalt und die Verkehrssicherung des gesamten Wanderwegs auf Staatsforstgrund, der Gebietsverein im Rahmen einer „Patenschaft“ die Kontrolle derjenigen Abschnitte, die über die Pfade abseits der LKW befahrbaren Privatwege auf Staatsforstgrund verlaufen. Diese Streckenabschnitte werden in dem Lageplan gesondert farblich gekennzeichnet.
2. Der Gebietsverein ist zur regelmäßigen Kontrolle der in Ziffer III. 1. genannten Streckenabschnitte der Wanderwege verpflichtet. Dabei festgestellte wesentliche Gefährdungen des Wanderbetriebes werden dem Forstbetrieb vom Gebietsverein unverzüglich zur zeitnahen Beseitigung mitgeteilt. Eine wesentliche Gefährdung des Wanderbetriebes liegt insbesondere vor, wenn eine gefahrenfreie Benutzung infolge querliegender Baumstämme, loser oder tiefhängender Äste, Wegeschäden oder anderer Gefahrenquellen nicht mehr oder eine Benutzung nur unter erheblich erschwerten Bedingungen möglich ist. Die Kontrollgänge werden mindestens einmal jährlich wechselweise im belaubten und unbelaubten Zustand sowie nach besonderen Witterungsereignissen (z.B. Sturm, Schneebruch) vom Gebietsverein durchgeführt und protokolliert. Der Gebietsverein hat hierbei ein „Begehungsprotokoll“ (Anlage 2) anzufertigen und dem Forstbetrieb zeitnah zuzusenden.
Durch die Kontrollgänge wird keine Verkehrssicherungspflicht durch den Gebietsverein begründet.
3. Die Beseitigung von Gefährdungen des Wanderbetriebes im Sinn von Ziffer III. 2. ist Aufgabe der Bayerischen Staatsforsten.

IV. Nutzungsbeschränkungen

1. Die Bayerischen Staatsforsten sind berechtigt, Wanderwegstrecken insbesondere aus forstbetrieblichen Gründen (z. B. Holzfällung, Wegeinstandhaltung, Jagd) vorübergehend zu sperren. Ist die Sperrung über einen längeren Zeitraum notwendig (mehr als 2 Wochen), wird der Forstbetrieb dies dem Gebietsverein rechtzeitig vor der Sperrung anzeigen.
2. Ansprüche wegen der vorübergehenden oder dauerhaften Beschränkung der Nutzung sind ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer VIII. 1. bleibt unberührt.

V. Bau von Einrichtungen am Wanderweg

1. Der Gebietsverein ist berechtigt, den Wanderweg an den im Lageplan besonders (z.B. durch Schraffierung) markierten Stellen aus Gründen der besseren Nutzbarkeit im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsforsten mit Einrichtungen (z.B. Geländer) zu versehen.

2. Die Kosten für den Bau der Einrichtungen und die Kosten für den späteren Unterhalt übernimmt der Gebietsverein, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Dies gilt auch für die bestehenden Einrichtungen des Gebietsvereins.
3. Einrichtungen Dritter an den Wanderwegen sind davon nicht berührt.

VI. Haftung

1. Der Gebietsverein übernimmt für die gemäß Ziffer V. errichteten Einrichtungen die Verkehrssicherungspflicht. Der Gebietsverein haftet insoweit für alle Schäden, die den Benutzern des Wanderwegs oder am Wanderweg selbst entstehen, soweit diese durch schuldhaftes Verhalten des Gebietsvereins, seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
2. Der Gebietsverein stellt die Bayerische Staatsforsten und deren Bedienstete von Schadensersatzansprüchen von Wanderern frei, die diesen im Zusammenhang mit der Benutzung des Wegs entstanden sind, soweit ihm die Verkehrssicherungspflicht gem. Ziffer V. obliegt; dies gilt nicht, wenn Bedienstete der Bayerischen Staatsforsten den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

VII. Benutzung staatsforsteigener Privatwege

Zur Erfüllung der in diesem Vertrag in Ziffer II., III. und V. festgelegten Aufgaben ist dem Gebietsverein und seinen Beauftragten die unentgeltliche Benutzung bestimmter staatsforsteigener Privatwege mit Kraftfahrzeugen nach beiliegender Fahrerlaubnis und vorheriger Abstimmung mit dem Forstbetrieb im erforderlichen Umfang gestattet.

VIII. Vertragslaufzeit und Vertragsbeendigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt ab _____ und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann von beiden Vertragsteilen jederzeit ordentlich mit einer Frist von zwölf Monaten gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für beide Parteien insbesondere vor, wenn die Nutzung als Wanderweg durch unanfechtbare Entscheidung der Naturschutzbehörde oder anderer Behörden ganz oder in wesentlichen Teilen untersagt wird. Ein wichtiger Grund liegt für die Bayerische Staatsforsten darüber hinaus insbesondere vor, wenn der Gebietsverein seiner Kontrollaufgabe gem. Ziffer III.1., III.2. auch nach Aufforderung oder seinen Pflichten aus VI.1 auch nach Aufforderung nicht nachkommt.
2. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Gebietsverein auf Verlangen des Forstbetriebes in einer vom Forstbetrieb zu bestimmenden angemessenen Frist die auf der staatsforsteigenen Fläche vom Gebietsverein geschaffenen Anlagen bzw. Einrichtungen auf seine Kosten wieder zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Hält der Träger die vom Forstbetrieb gesetzten Frist nicht ein, so ist dieser berechtigt, die Arbeiten auf Kosten des Gebietsvereins durchführen zu lassen.

IX. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung und/oder Ergänzung dieser Klausel.
2. Diese Vereinbarung enthält ausschließlich privatrechtliche Regelungen. Der Gebietsverein ist für die Einhaltung der einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, Anordnungen und Beschränkungen, insbesondere des Naturschutzrechts, verantwortlich.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Rechtsverhältnis ist der Sitz des Gebietsvereins, soweit nicht ein ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand besteht.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen im Übrigen unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine angemessene Regelung treffen, die wirtschaftlich dem Gewollten am nächsten kommt, jedoch rechtlich zulässig ist. Dies gilt entsprechend auch für etwaige Lücken des Vertrags.
5. § 139 BGB findet keine Anwendung.

Für die Bayerische Staatsforsten AöR

Für den Gebietsverein

Forstbetrieb _____

_____, _____
Ort Datum

_____, _____
Ort Datum

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Anlagen:

1. Lageplan
2. Muster Begehungsprotokoll